

Infoblatt – Änderung des Familienstandes und Versicherungen

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Änderung des Familienstandes und Versicherungen geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft**
- 2. Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Sie wollen heiraten? Oder sich scheiden lassen? In beiden Fällen sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen und aktualisieren, damit Sie später keine Überraschung erleben. Die Änderung Ihres Familienstandes kann sich auf Ihre Versicherungen auswirken.

Unabhängig davon, dass Sie generell jeden Versicherungsvertrag zum Laufzeitende ordentlich kündigen können, gelten bei Hochzeiten, Scheidungen und eingetragenen Lebenspartnerschaften möglicherweise spezielle Regelungen.

Bei einer Namensänderung, z. B. aufgrund einer Heirat oder Scheidung, sollten Sie Ihre Verträge anpassen. Denn teilen Sie eine Änderung des Namens oder der Anschrift dem Versicherer nicht mit und ein Schreiben des Versicherers kann nicht zugestellt werden, gilt dies kraft Gesetzes dennoch als zugestellt.

Solange Sie nur getrennt leben, ändert sich an Ihren gemeinsamen Versicherungen nichts. Lassen Sie sich hingegen scheiden oder Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben, sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen. Sind Sie Versicherungsnehmer, führen Sie den Vertrag weiter. Sind Sie jedoch nur mitversicherte Person, müssen Sie sich um neuen Versicherungsschutz kümmern.

1. Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft

Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Sie sind verheiratet/verpartnert und haben kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen? Dann können Sie über Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner in der GKV beitragsfrei mitversichert werden. Sie müssen dazu aber diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland,
- Sie sind selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert ,
- Sie sind nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit (Ausnahme: Studenten und Praktikanten),
- Sie sind nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig,
- Ihr Gesamteinkommen liegt monatlich unter 435 Euro (2018) oder bei geringfügig Beschäftigten unter 450 Euro (2018).

Private Krankenversicherung (PKV)

In der PKV muss für jede versicherte Person eine eigene Prämie bezahlt werden. Die Prämienhöhe richtet sich nach Alter und Gesundheitszustand bei Vertragsschluss und dem jeweiligen Tarif. Je umfangreicher Sie den Leistungskatalog wählen, desto höher fällt Ihre Prämie aus.

Privathaftpflichtversicherung

Sie brauchen in Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft nur einen Haftpflichtversicherungsvertrag. Haben Sie beide jeweils eine eigene Police, können Sie in der Regel verlangen, dass der jüngere Vertrag aufgehoben wird. Darüber haben Sie auch den Versicherer des dann noch gültigen Vertrages zu informieren. Wurde der nach einem Singletarif abgeschlossen, wird die verbleibende Police von den meisten Versicherern in eine Familienpolice umgestellt und die Prämie neu berechnet.

Risikolebensversicherung

Wenn Sie eine wirtschaftlich angemessene Hinterbliebenenabsicherung sicherstellen wollen, sollten Sie sich rechtzeitig um eine Risikolebensversicherung kümmern. Das ist nicht nur bei finanzieller Abhängigkeit wichtig, sondern auch, wenn nach Ihrem Tod noch Kredite abzuzahlen sind.

Eine Variante ist die „verbundene Risikolebensversicherung“, die auch als „Risikolebensversicherung auf zwei Leben“ bezeichnet wird. Bei dieser Vertragsform sind beide Partner versichert. Ausgezahlt wird die Versicherungssumme allerdings nur einmal, sobald der erste Partner stirbt. Vorteil dieser Variante: Sie zahlen dafür weniger Prämie als für zwei Einzelpolicen.

Nachteil: Nachdem der Versicherer gezahlt hat, endet der Vertrag. Der Überlebende hat dann keinen Versicherungsschutz mehr. Meist fällt die Ersparnis bei der „verbundenen Risikolebensversicherung“ nur sehr gering aus.

Wenn Sie Kinder haben oder Kinder planen, sind zwei separate Verträge besser, um sich gegenseitig abzusichern.

BdV-Tipp: Sie können den Vertrag auch so gestalten, dass Sie das Leben Ihrer Partnerin oder Ihres Partners als versicherte Person versichern. Sie selbst sind dabei Vertragsinhaber, also Versicherungsnehmer und am Ende sind Sie auch bezugsberechtigt. So sparen Sie möglicherweise Erbschaftssteuer. Für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner gilt bei Erbschaften ein Steuerfreibetrag von 500.000 Euro, für Unverheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebende dagegen nur ein Freibetrag von 20.000 Euro, soweit der Partner in einem Testament bedacht ist.

Wichtig: Bringen Sie (alleine oder beide) in die Partnerschaft eine Risikolebensversicherung mit ein, sollten Sie jeweils das Bezugsrecht anpassen. So bekommt im Todesfall der hinterbliebene Partner die Versicherungsleistung.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Im Wege der Nachversicherung kann bei Heirat/Verpartnerung der Berufsunfähigkeitsschutz erhöht werden, sofern der Vertrag dies so vorsieht.

Kfz-Versicherung

Ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft hat möglicherweise direkten Einfluss auf Ihre Kfz-Versicherung. Falls Sie nämlich nur einen bestimmten Personenkreis als Fahrer für Ihr Fahrzeug festgelegt haben, sollten Sie diesen auf Ihren Partner ausweiten, wenn er ebenfalls das Auto nutzt.

Hausratversicherung

Als Eheleute oder eingetragene Lebenspartner brauchen Sie nur eine Hausratversicherung. Falls Sie beim Einziehen in die gemeinsame Wohnung jeder einen eigenen Vertrag haben, besteht eine unnütze Doppelversicherung.

In der Regel ist Ihr Versicherer bereit, den jüngeren Vertrag aufzuheben. Sonst bleibt Ihnen nur die ordentliche Kündigung. Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie jedoch, wenn sich Ihre Versicherungsprämie erhöht, weil Sie in eine andere Tarifzone umgezogen sind.

BdV-Tipp: Bei Zusammenzug sollten Sie die Versicherungssumme überprüfen und gegebenenfalls dem Wert Ihres Hausrates anpassen.

Rechtsschutzversicherung

Es gibt keinen Grund dafür, dass jeder von Ihnen eine eigene Rechtsschutzversicherung für die gleichen Angelegenheiten hat. Um diese Mehrfachversicherung zu beenden, können Sie den Vertrag mit dem geringeren Versicherungsumfang aufheben lassen.

Wohngebäudeversicherung

Der Versicherungsschutz ist an Ihre Immobilie und nicht an Sie als Personen geknüpft. Wenn Sie in das Haus Ihrer Partnerin oder Ihres Partners ziehen und auch Miteigentümer werden, sollten Sie nach dem Grundbucheintrag sofort Ihren Versicherer darüber informieren. Denn stehen Sie beide als Eigentümer im Grundbuch, sind Sie auch beide Versicherungsnehmer.

Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung ändert sich für Sie nichts. Nur sofern Sie Ihren Namen ändern, sollten Sie das Ihrem Versicherer mitteilen. Haben Sie eine Todesfallleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen.

2. Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Solange Sie nur getrennt leben, verändert sich Ihr Versicherungsstatus noch nicht. Anders ist es jedoch bei rechtskräftiger Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Dann sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen.

Allgemein führt der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer den Vertrag fort. Der mitversicherte ehemalige Partner muss sich um eine eigene Versicherungspolice bemühen. Zunächst sollten Sie also feststellen, wer in welchem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer war oder nur mitversicherte Person.

Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Sie waren in der GKV Ihres bisherigen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners mitversichert? Dann setzt sich mit rechtskräftiger Scheidung die Mitgliedschaft als freiwillige Versicherung fort. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis Ihrer Kasse über die Austrittsmöglichkeit Ihren Austritt erklären. Dieser wird aber nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Sind Sie beide in der GKV versichert und haben Sie Kinder, können Sie wählen, in welcher Krankenkasse Sie Ihre Kinder nach der Scheidung versichern wollen.

Ist einer von Ihnen gesetzlich und der andere privat versichert, können Sie Ihre Kinder in der Regel beitragsfrei in der GKV mitversichern.

Private Krankenversicherung (PKV)

In der PKV ändert sich für Sie nichts, wenn Sie beide bisher einen eigenen Vertrag hatten. Verfügten Sie allerdings über nur einen Vertrag, sollten Sie diesen von Ihrem Krankenversicherer in zwei Verträge aufteilen lassen. Dadurch werden Sie jeweils zu eigenständigen Versicherungsnehmern.

Waren Ihre Kinder bisher privat versichert, können sie das auch nach Ihrer Scheidung bleiben. Die Prämie ist als angemessener Unterhalt des Kindes anzusehen, wenn Sie als Unterhaltspflichtiger in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und nach der Trennung weiter privat krankenversichert bleiben.

Privathaftpflichtversicherung

In der Privathaftpflichtversicherung sind Sie bei Ihrem/r Partner/in auch während der Trennungsphase mitversichert. Das ändert sich mit Rechtskraft der Scheidung.

BdV-Tipp: Am besten kümmern Sie sich schon im Trennungsjahr so früh wie möglich um einen eigenen Vertrag. Denn Ihr Versicherungsschutz könnte, ohne dass Sie davon erfahren, wegfallen, wenn beispielsweise der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zahlt. Gemeinsame Kinder bleiben über die Police der Eltern versichert.

Lebensversicherung

Nach einer Trennung können Sie das Bezugsrecht ändern lassen. Die Bezugsrechtsänderung muss zu ihrer Wirksamkeit dem Versicherer mitgeteilt werden. Nur wenn der Ex-Partner als unwiderruflich begünstigt eingetragen ist, können Sie das nicht ohne seine Zustimmung erreichen. Bei einer Risikolebensversicherung sollten Sie prüfen, ob Sie den Vertrag überhaupt noch benötigen.

Kfz-Versicherung

Sie schaffen sich nach der Trennung ein neues Kfz an, weil Sie das Ihres ehemaligen Partners nicht mehr mitbenutzen können? Oder war Ihr Fahrzeug während der Ehe über Ihren Partner versichert? Dann brauchen Sie eine eigene Kfz-Versicherung. Meist stufen die Versicherer Sie in solchen Fällen in die hochpreisige Schadenfreiheitsklasse SF ½ ein. Das bedeutet, Sie haben einen Beitragssatz von häufig 100 Prozent zu zahlen. Das trifft jedoch nur zu, wenn Sie Ihren Führerschein bereits länger als drei Jahre haben. Ansonsten werden Sie in die Klasse 0 eingestuft, die noch weit höhere Beiträge verlangt. Falls in den letzten sieben Jahren ein eigener Kfz-Versicherungsvertrag bestand, können Sie diesen reaktivieren.

Ausnahme: Hatten Sie keinen eigenen Vertrag, können Sie den Schadenfreiheitsrabatt Ihres Partners nur übernehmen, wenn dieser zustimmt. Zur Mitwirkung an der Übertragung ist er verpflichtet, wenn das Fahrzeug während der Ehe überwiegend von Ihnen gefahren wurde.

BdV-Tipp: Sprechen Sie mit dem Versicherer Ihres ehemaligen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners. Manche bieten nämlich bei Scheidung Tarife an, die den früheren Schadenfreiheitsrabatt anteilig berücksichtigen.

Hausratversicherung

Auszug des Versicherungsnehmers und Verbleib des Ex-Partners in bisheriger Wohnung: Sind Sie als Versicherungsnehmer der ausziehende Partner, nehmen Sie die Hausratversicherung mit in Ihre neue Wohnung. Diese Police gilt auch kurzzeitig weiterhin für die ehemalige gemeinsame Wohnung, längstens jedoch bis zu drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Fälligkeit der Prämie. Ihr Ex-Partner sollte spätestens dann einen eigenen Vertrag abschließen.

Beide Partner sind Versicherungsnehmer und einer zieht aus: Versicherungsschutz besteht für die ehemalige gemeinsame Wohnung und die neue Wohnung des ausgezogenen Partners. Das gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Partners folgenden Fälligkeit der Prämie. Danach endet der Schutz für die neue Wohnung und der ausgezogene Partner sollte einen eigenen Vertrag abschließen.

Beide Partner sind Versicherungsnehmer und beide ziehen aus: Hier besteht zunächst für beide neuen Wohnungen weiterhin Versicherungsschutz. Dieser gilt längstens bis drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug der Partner folgenden Fälligkeit der Prämie für beide neuen Wohnungen. Spätestens dann sollten beide Ex-Partner einen eigenen Vertrag abschließen.

BdV-Tipp: Sie sollten Ihrem Versicherer nach dem Umzug unbedingt Ihre neue Adresse mitteilen. Noch wichtiger: Prüfen Sie auf jeden Fall, ob Ihre Versicherungssumme noch dem tatsächlichen Hausratwert entspricht und passen Sie diese gegebenenfalls entsprechend an.

Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie über die Rechtsschutzversicherung Ihres Partners mitversichert waren, endet die Mitversicherung für Sie mit Rechtskraft der Scheidung oder der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie sollten möglichst schon während der Trennungsphase einen eigenen Vertrag abschließen. Das bewahrt Sie davor, Versicherungsschutz zu verlieren. Das kann schnell passieren, wenn Ihr Partner die Prämie nicht mehr bezahlt oder den Vertrag kündigt.

Achten Sie aber darauf, dass Ihr neuer Vertrag unmittelbar an den alten anschließt, so dass keine Lücke im Rechtsschutz entsteht und Sie keine Wartezeit hinnehmen müssen. Wie auch immer Sie verfahren, eines ist sicher: Ihre Kinder sind mitversichert.

Wohngebäudeversicherung

Solange sich an Ihren Eigentumsverhältnissen nichts ändert, bleibt auch bei der Wohngebäudeversicherung alles wie gehabt. Denn wer im Grundbuch steht, kann Versicherungsnehmer sein. Daran ändert auch die Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nichts. Sind Sie und Ihr ehemaliger Partner im Grundbuch eingetragen, können Sie beide Versicherungsnehmer sein. Sie beide sind dann als Eigentümergemeinschaft dafür verantwortlich, dass der Beitrag bezahlt wird.

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, tritt der neue Eigentümer automatisch in die Versicherung ein. Er hat allerdings die Möglichkeit, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und einen neuen abzuschließen.

Unfallversicherung

Ihre Unfallversicherung ist von Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht betroffen. Sie sollten gegebenenfalls Ihren neuen Namen eintragen lassen. Haben Sie eine Todesfallleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen. Zudem ist eine Vertragstrennung sinnvoll. Denn die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Zudem darf der Versicherer auch dann an den Versicherungsnehmer leisten, wenn der Unfall der versicherten Person zugestoßen ist.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner